

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer I



I 2022 44

Entscheid vom 10. November 2022

Besetzung

lic.iur. Gion Tomaschett, Vizepräsident
Dr.med. Bernhard Zumsteg, Richter
Dr.med. Urs Gössi, Richter
MLaw Oxana Straub, a.o. Gerichtsschreiberin

Parteien

C. _____

gegen

IV-Stelle Schwyz, Rechtsdienst, Postfach 53, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Invalidenversicherung (Revisionsgesuch betr. VGE I 2016 40
und VGE I 2020 72)

Sachverhalt:

A. C._____ lebt seit März 1988 in der Schweiz.

Bei der ersten IV-Anmeldung (20.5.2010) umschrieb sie die gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie folgt: "seit September 2007 habe ich unerklärliche chronische Schmerzen linke Seite; Kiefer, Kopf, Nacken, Arm, Schulterblattgegend, Rücken & Bein" (IV-act. 1-8/10 oben).

Nach diversen Abklärungen verfügte die IV-Stelle am 24. Februar 2011, dass kein Leistungsanspruch bestehe (vgl. IV-act. 48 gemäss der damaligen Aktenlage in Papierform, nachfolgend alt-IV-act. genannt; im vorliegenden Fall hat die IV-Stelle die Akten in digitaler Form mit einer etwas anderen Zählweise eingereicht, nachfolgend n-IV-act. 43 genannt).

Eine dagegen erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid VGE I 2011 53 vom 9. Juni 2011 insoweit gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung vom 24. Februar 2011 aufgehoben und die Sache zur ergänzenden Abklärung an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde (alt-IV-act. 55 = n-IV-act. 49).

B. Der in der Folge von der IV-Stelle beauftragte Dr.med. D._____ erstattete sein psychiatrisches Gutachten am 30. März 2012 (alt-IV-act. 68, n-IV-act. 62). Gestützt darauf teilte die IV-Stelle am 27. April 2012 mit, dass eine Beurteilung der medizinischen Situation und der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Suchtproblematik derzeit nicht möglich sei und zunächst eine längere stationäre Behandlung nötig sei (mit dem Ziel einer Abstinenz von Opiaten, Opioiden und anderen Suchtmitteln). Unter Hinweis auf die Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht wurde C._____ angehalten, sich einer stationären psychiatrischen Behandlung in einer geeigneten Suchtklinik zu unterziehen (alt-IV-act. 71, n-IV-act. 65). Am 21. November 2012 ist C._____ in die Klinik Meissenberg in Zug eingetreten (mit einer geplanten Hospitalisation von 3 bis 4 Monaten, alt-IV-act. 86, n-IV-act. 79). Am 27. Dezember 2012 teilte sie der IV-Stelle mit, dass der stationäre Entzug in der Klinik Meissenberg zwischenzeitlich abgebrochen worden sei (n-IV-act. 80).

C. Nachdem der RAD-Psychiater Dr.med. E._____ am 4. Februar 2014 C._____ untersucht hatte (alt-IV-act. 105, n-IV-act. 98) und letztere gegen den Vorbescheid der IV-Stelle vom 3. Juli 2014 Einwände erhoben hatte, gelangte die IV-Stelle mit Verfügung vom 9. März 2016 zum Ergebnis, dass das Leistungsbegehren abzuweisen sei (alt-IV-act. 112, n-IV-act. 105).

Im anschliessenden Beschwerdeverfahren entschied das Verwaltungsgericht mit Entscheid VGE I 2016 40 vom 5. September 2016, dass der Versicherten ein be-

fristeter Rentenanspruch zu gewähren sei, und zwar (alt-IV-act. 122 = n-IV-act. 115):

- vom 1.11.2010 bis zum 30.04.2013 eine ganze IV-Rente (IV-Grad 100%)
- und vom 1.5.2013 bis 28.2.2014 eine halbe IV-Rente (IV-Grad 50%).

Dieser VGE I 2016 40 vom 5. September 2016 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

D. Dreieinhalb Monate nach der Zustellung des am 4. Oktober 2016 versandten VGE I 2016 40 reichte die damalige Rechtsvertreterin am 16. Januar 2017 bei der IV-Stelle ein neues Rentenbegehren ein, welches ausdrücklich als Revisionsgesuch bezeichnet wurde mit dem Begehren, wonach "der Versicherten ab 22. September 2016 wiederum eine volle [recte: ganze] IV-Rente auszurichten" sei (alt-IV-act. 127, n-IV-act. 120).

Nach dem Vorbescheid vom 7. Juli 2017, wonach auf das neue Leistungsbegehren nicht einzutreten sei (alt-IV-act. 176, n-IV-act. 138), folgten Einwände mit Hinweisen auf bevorstehende medizinische Abklärungen. Vom 18. bis 22. Dezember 2017 war C._____ im Spital Lachen (OSG-Operation, alt-IV-act. 185, n-IV-act. 147) und vom 3. bis 6. Dezember 2018 in der Limmatklinik in Aarau (operative Gelenkrevision links mit Interponat betreffend Temporalismuskel bei Status nach Diskektomie links vor 6 Jahren) hospitalisiert (alt-IV-act. 217-4/5, n-IV-act. 179). In der Folge wurde eine polydisziplinäre Untersuchung als nötig erachtet und der Begutachtungsauftrag dem Begutachtungszentrum Basel-Land (Begaz GmbH) zugewiesen (n-IV-act. 193, n-IV-act. 201).

Bevor die Begutachtung durchgeführt wurde ergaben sich für die IV-Stelle aus den zwischenzeitlich eingegangenen Akten der Arbeitslosenversicherung und der Krankentaggeldversicherung (Zürich Versicherung) neue Erkenntnisse, welche im Vorbescheid vom 7. November 2019 u.a. dahingehend umschrieben wurden, dass C._____ ab 1. Januar 2015 bei einem Treuhandunternehmen in einem Pensum von 100% arbeitete und erstmals ab 3. Oktober 2016 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, wobei die Krankentaggeldleistungen ab 1. Mai 2017 auf 50% reduziert und per 31. August 2017 ganz eingestellt wurden (unter Annahme einer wieder erlangten Arbeitsfähigkeit). Gemäss den Akten der Arbeitslosenversicherung machte C._____ geltend, ab dem 12. Mai 2017 zu 50% arbeits- und vermittlungsfähig zu sein, derweil der behandelnde Psychiater (Dr.med. F._____) am 29. September 2017 für den Zeitraum ab 1. September 2017 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestierte, worauf C._____ monatlich schriftlich bestätigte, zu 100% arbeits- und vermittlungsfähig zu sein (bis zur Abmeldung von der Arbeitsvermittlung per 6.1.2019, vgl. alt-IV-act. 243 bzw. n-IV-act. 208).

Daraufhin verfügte die IV-Stelle am 14. Juli 2020, dass das Leistungsbegehren abgewiesen werde (alt-IV-act. 246, n-IV-act. 214).

E. Im anschliessenden Beschwerdeverfahren, in welchem C._____ im Hauptbegehren eine ganze IV-Rente ab dem 22. September 2016 beantragte, gelangte das Verwaltungsgericht mit VGE I 2020 72 vom 14. Januar 2021 zu folgenden Ergebnissen (n-IV-act. 226):

1. Die Beschwerde wird, soweit mit dem Revisionsgesuch vom 16. Januar 2017 für den Zeitraum bis zum Januar 2019 (= Beendigung des ALV-Leistungsanspruchs) eine IV-Rente beantragt wird, im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Soweit es um einen (allfälligen) Leistungsanspruch ab Februar 2019 (im Zusammenhang mit der am 4. März 2019 vorgebrachten Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Beschwerdeführerin) geht, wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie nach Durchführung der ursprünglich geplanten MEDAS-Begutachtung neu darüber befinden kann.
3. Diesem Ergebnis entsprechend werden die Verfahrenskosten (...).

Auch dieser VGE I 2020 72 vom 14. Januar 2021 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

F. In der Folge teilte die IV-Stelle am 11. März 2021 mit, es würden die Kosten für eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung übernommen (n-IV-act. 230). Mit Verfügung vom 12. März 2021 gewährte die IV-Stelle die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (n-IV-act. 232). Mit Schreiben vom 24. März 2021 an die IV-Stelle ersuchte die Rechtsvertreterin darum, dass die Gutachter anzuhalten seien, nach dem strukturierten Beweisverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit sich das diagnostizierte Abhängigkeitssyndrom (etc.) auf die Arbeitsfähigkeit der Versicherten auswirke (n-IV-act. 233).

Vom 12. Mai 2021 bis zum 10. Juni 2021 hielt sich C._____ in der Psychiatrischen Klinik Zugersee auf (n-IV-act. 240).

Der Begutachtungsauftrag wurde der MEDAS Zürich GmbH zugewiesen (n-IV-act. 241).

Am 8. Februar 2022 ging das per 21. Januar 2022 datierte MEDAS-Gutachten bei der IV-Stelle ein (n-IV-act. 254).

G. Nachdem die Rechtsvertreterin von C._____ am 23. Mai 2022 Kenntnis vom MEDAS-Gutachten erhalten hatte (vgl. Bf-act. 5, n-IV-act. 266), reichte sie am 19. August 2022 (= Datum der Postaufgabe) beim Verwaltungsgericht ein Revisionsgesuch ein mit den folgenden Anträgen:

1. In Gutheissung des Revisionsgesuchs sei der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 5. September 2016 im **Verfahren I 2016 40** aufzuheben.

In der Sache VGE I 2016 40 sei wie folgt neu zu entscheiden

1.1 [Hauptantrag]:

"1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 5. September 2016 und die Verfügung der IV-Stelle Schwyz vom 9. März 2016 dahingehend abgeändert, dass der Gesuchstellerin eine halbe IV-Rente bis zum 31.12.2014 zugesprochen wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 2'400.-- auszurichten."

1.2 [Eventualantrag zu Ziff. 2.1 vorstehend]:

"1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 5. September 2016 und die Verfügung der IV-Stelle Schwyz vom 9. März 2016 aufgehoben, und die Sache an die IV-Stelle Schwyz zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf Invalidenrente neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- auszurichten."

2. In Gutheissung des Revisionsgesuchs sei der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 14. Januar 2021 im **Verfahren I 2020 72** aufzuheben.

In der Sache VGE 2020 72 sei wie folgt neu zu entscheiden

2.1 [Hauptantrag]:

"1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 14. Januar 2021 und die Verfügung der IV-Stelle Schwyz vom 14. Juli 2020 dahingehend abgeändert, dass der Gesuchstellerin ab 22. September 2016 bis Januar 2019 eine halbe Rente, eventualiter eine dem IV-Grad entsprechende IV-Rente gemäss Art. 28b IVG zugesprochen wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 3'900.-- auszurichten."

2.2 [Eventualantrag zu Ziff. 2.1 vorstehend]:

"1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 14. Januar 2021 und die Verfügung und die Verfügung der IV-Stelle Schwyz 14. Juli 2020 aufgehoben, und die Sache an die IV-Stelle Schwyz zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf Invalidenrente neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'900.-- auszurichten."

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin, ev. zu Lasten des Staates.

Ausserdem beantragte C._____ die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (inkl. unentgeltliche Rechtsverteidigung) sowie eine Sistierung des "Revisionsverfahrens betreffend VGE I 2020 72 bis zur rechtskräftigen Verfügung der IV-Stelle bezüglich des Zeitraums ab Februar 2019".

Mit Vernehmlassung vom 30. September 2022 beantragte die IV-Stelle, die Revisionsgesuche betr. VGE I 2016 40 und VGE I 2020 72 seien abzuweisen, unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin.

Zu dieser Vernehmlassung äusserte sich die Revisionsgesuchstellerin in einer Stellungnahme vom 12. Oktober 2022, worauf die IV-Stelle in ihrer Eingabe vom 26. Oktober 2022 an der Abweisung der Revisionsgesuche festhielt.

Am 9. November 2022 reichte die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin noch ihre Honorarnote ein.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Nach Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) bestimmt sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht grundsätzlich nach kantonalem Recht, wobei letzteres verschiedenen Anforderungen des Bundesgesetzgebers zu genügen hat, namentlich muss die Revision von Entscheiden wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein (Art. 61 lit. i ATSG).

Der Begriff "neue Tatsachen oder Beweismittel" ist gleich auszulegen wie bei der Revision formell rechtskräftiger Verfügungen und Einspracheentscheide nach Art. 53 Abs. 1 ATSG sowie der Revision eines Bundesgerichtsurteils nach Art. 123 Abs. 2 lit. a Bundesgerichtsgesetz (BGG, siehe dazu Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. N 251 zu Art. 61 ATSG mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_714/2016 Erw. 2; vgl. auch Susanne Bollinger in: Basler Kommentar zum ATSG, Basel 2020, N 102 zu Art. 61 ATSG).

Demnach sind Tatsachen neu, wenn sie sich zwar im Zeitpunkt des Entscheids bereits verwirklicht hatten, der Gesuch stellenden Person aber trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt, mithin unverschuldeterweise unbekannt geblieben waren (sog. unechte Noven; Bollinger, a.a.O. N 102 zu Art. 61 ATSG).

Nur nachträglich entdeckte, nicht aber nachträglich eingetretene Tatsachen bilden einen Revisionsgrund, weshalb echte Noven, d.h. Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem betreffenden Entscheid entstanden sind, grundsätzlich un-

beachtlich sind (vgl. Vock in: Spühler/ Aemisegger/ Dolge/ Vock, BGG, Praxis-kommentar, 2. Aufl., N 3 zu Art. 123 BGG mit weiteren Hinweisen).

Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind (Bollinger, a.a.O. N 102 zu Art. 61 ATSG).

Neuartige Beweismittel oder eine andere Würdigung bereits bekannter Tatsachen rechtfertigen keine Revision (Bollinger, a.a.O. N 102 zu Art. 61 ATSG).

1.2 Besonders zu beachten ist, dass die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu dienen kann, Fehler und Unterlassung einer Prozesspartei nachträglich zu korrigieren (vgl. Kieser, a.a.O. N 251 zu Art. 61 ATSG mit Verweis auf das zit. Urteil 8C_714/2016 Erw. 4.2.2; siehe auch Bollinger, a.a.O. N 102, wonach das Revisionsverfahren insbesondere nicht dazu dient, Unterlassungen in der Beweisführung im Beschwerdeverfahren zu korrigieren). Für eine Revision genügt es auch nicht, dass ein neues Gutachten den betreffenden Sachverhalt anders wertet (Vock a.a.O. N 4 in fine zu Art. 123 BGG). Betrifft ein Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, auf Elementen also, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so ist eine vorgebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich (Urteil des Bundesgerichts 8C_206/2020 vom 1.5.2020 Erw. 4.1).

1.3 Im kantonalen Recht werden die Revisionsgründe in § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRP, SRSZ 234.110) geregelt. In der Rechtsprechung wird dazu hervorgehoben, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich an seine Entscheide gebunden ist. Ausnahmsweise kann die Rechtskraft eines Entscheides im Rahmen einer Revision beseitigt werden, um den betreffenden Entscheid aufzuheben oder in bestimmtem Sinne abzuändern. Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, bei dem wiederum abzuwägen ist zwischen dem Wert der Rechtssicherheit und dem Postulat der richtigen Durchführung objektiven Rechts. Dabei bedeutet Revision das Recht auf Neuüberprüfung eines formell rechtskräftigen Entscheides auf Grund eines geschlossenen Kataloges von Gründen. Mithin kann mit der Revision nicht verlangt werden, dass die Behörde jede beliebige, im rechtskräftigen Entscheid behandelte Frage nochmals überprüfe; vielmehr sind im Revisionsverfahren gemäss konstanter Rechtsprechung nur die geltend gemachten Revisionsgründe zu überprüfen (vgl. VGE 716/02 vom 12.2.2003, mit Hinweisen auf VGE 644/97 vom 5.2.1998; VGE 818/98 vom 22.7.1998 Erw. 1a, Prot. S. 755; siehe auch Kiener/ Rütsche/ Kuhn, Öffentliches

Verfahrensrecht, 2.A., Rz. 1978ff.; Kölz/ Häner/ Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3.A., Rz. 1324ff. mit Hinweisen; Martin Bertschi, in: Kommentar VRG-ZH, 3.A., Rz. 1ff. zu § 86a ff. VRG-ZH).

Erweist sich das Revisionsbegehren wegen Fehlens einer Rechtsmittelvoraussetzung als unzulässig, so tritt das Gericht nicht darauf ein. Kann auf das Revisionsgesuch eingetreten werden, so ist zu prüfen, ob einer der gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründe vorliegt. Liegt kein Revisionsgrund vor, so wird das Revisionsbegehren abgewiesen (Gehri, in: Gehri/ Jent-Sørensen/ Sarbach, Kommentar ZPO, Zürich 2015, Art. 332 N 1; Kölz/ Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz. 731 f.; VGE I 2017 7 vom 16.5.2017 Erw. 2.2.3).

Die Revision darf praxisgemäss nur bei schwerwiegenden Mängeln zugelassen werden (vgl. VGE III 2018 210 vom 21.12.2018 Erw. 1.5 mit Verweis auf VGE 836/03 vom 26.6.2003 Erw. 2b; Häfelin/ Müller/ Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7.A., Rz. 1220). Eine Revision ist regelmässig unzulässig, wenn die Revisionsgründe bereits im früheren Verfahren bzw. mit einem ordentlichen Rechtsmittel hätten geltend gemacht werden können (vgl. Häfelin/ Müller/ Uhlmann, a.a.O., Rz. 1265 mit Verweis auf den BGE 138 I 61 Erw. 4.3). Sodann ist die Revision nach der Rechtsprechung nicht gegeben, um einen Rechtsirrtum zu beheben oder eine andere Rechtsauffassung durchzusetzen oder um eine neue Würdigung der beim Entscheid bekannten Tatsachen herbeizuführen (vgl. Bertschi, a.a.O., Rz. 16 zu § 86a VRG-ZH; VGE 716/02 vom 12.2.2003; VGE 818/98 vom 22.7.1998 Erw. 1b, Prot. S. 756 mit zahlreichen Hinweisen, u.a. auf ein Bundesgerichtsurteil vom 4.12.1987 Erw. 2c, publ. in ASA 58, S. 299, mit Hinweisen, u.a. auf BGE 111 1b 210; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 9F_6/2016 vom 29.11.2016 Erw. 2.2, wonach die Revision nicht dazu dient, allfällige Rechtsfehler zu korrigieren oder in der ursprünglichen Rechtsschrift Verpasstes nachzuholen).

2.1 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Revision von zwei Verwaltungsgerichtsentscheiden aus den Jahren 2016 und 2021, in welchen das Gericht hinsichtlich der IV-Rentenansprüche der Versicherten (Gesuchstellerin) für den Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 31. Januar 2019 materiell entschieden und teilweise bestimmte Rentenansprüche anerkannt hat. Auf die Fragestellung, ob sich an dieser Teilberentung bis zum 31. Januar 2019 im Rahmen der vorliegenden Revisionsgesuche etwas geändert werden muss, ist nachfolgend zurückzukommen.

2.2 Vom Gericht wurde im Entscheid I 2020 72 vom 14. Januar 2021 ausdrücklich nicht entschieden, wie es sich mit dem Rentenanspruch der Gesuchstellerin

für den Zeitraum ab 1. Februar 2019 verhält, da diesbezüglich eine Rückweisung zur Vornahme einer Begutachtung (zur Beurteilung der massgebenden Arbeitsfähigkeit ab 12.2019) beschlossen wurde. Nach der Aktenlage hat die Vorinstanz über den Rentenanspruch der Versicherten ab 1. Februar 2019 noch nicht verfügt, weshalb diese Thematik nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens bilden kann und hier auszuklammern ist.

2.3 Sodann sind als Ausgangslage folgende Urteile des Bundesgerichts hervorzuheben:

2.3.1 Im Urteil 9C_567/2020 vom 11. Dezember 2020 hat das Bundesgericht in Erwägung 1.3 ausgeführt:

Ein Entscheid, mit welchem eine Vorinstanz des Bundesgerichts eine bestimmte, vorangehende Teil-Periode des Rentenanspruchs materiell abschliessend beurteilt und für eine darauf folgende Teil-Periode die Sache zu neuer Beurteilung an die Verwaltung zurückweist, ist in Bezug auf die materiell abschliessend beurteilte Phase ein Teilentscheid, der selbständig anfechtbar ist, bei Nichtanfechtung selbständig rechtskräftig wird und später nicht mehr angefochten werden kann (BGE 135 V Erw. 1.4 S. 144ff.; Urteil 9C_770/2019 vom 11. März 2020 Erw. 2.2).

2.3.2 Im Urteil 9C_724/2018 vom 11. Juli 2019 (publiziert in der Amtlichen Sammlung, 145. Band, 2019, Heft 5 vom 10.10.2019, ab S. 215) hat das Bundesgericht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Ausdehnung des strukturierten Beweisverfahrens gemäss BGE 141 V 281 auf sämtliche psychischen Störungen (BGE 143 V 409 und 418) die bisherige Rechtsprechung, wonach primäre Abhängigkeitssyndrome bzw. Substanzkonsumstörungen zum vornherein keine invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschädigungen darstellen können und ihre funktionellen Auswirkungen deshalb keiner näheren Abklärung bedürfen (vgl. dazu z.B. das Urteil 8C_608/2018 vom 11.2.2019 Erw. 3.2.1) fallen gelassen. Es hat am 11. Juli 2019 entschieden, dass fortan - gleich wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen - nach dem strukturierten Beweisverfahren zu ermitteln sei, ob und gegebenenfalls inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auswirke (wiedergegeben nach BGE 147 V 235f. Erw. 2.2).

2.3.3 In einem weiteren Urteil 9C_132/2020 vom 7. Juni 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass die neue Rechtsprechung gemäss BGE 145 V 215 keinen hinreichenden Anlass bilde, um vom Grundsatz der Nichtanpassung eines formell rechtskräftigen Verwaltungsentscheides an eine geänderte Rechtspraxis abzuweichen (BGE 147 V 234).

3.1 Im Verfahren I 2016 40, als das Verwaltungsgericht über den Rentenanspruch der Versicherten seit der IV-Anmeldung vom 20. Mai 2010 zu befinden hatte, waren medizinische Unterlagen zu würdigen, welche Berichte und Einschätzungen von folgenden medizinischen Fachpersonen umfassten (siehe VGE I 2016 40, ab Erw. 2.1ff.):

- Dres. Schleinzer, Ljutow und Joerges (Schmerzklinik Paraplegiker Zentrum Nottwil);
- Dres. Stebler und Mittermeir, lic.phil. G._____ (Klinik Adelheid, Unterägeri);
- Dres. Bicker und Müller (Schulthess Klinik, Zürich);
- Prof. Dr. Schuknecht (Med. Radiologisches Institut Bethanien, Zürich);
- Dres. Schlüchter und Pfarr (Spital Schwyz);
- Dr. Fuchs (beratender Arzt der Unfallversicherung);
- Dr. von Matt (Hausarzt);
- RAD-Ärztin Stallmann;
- Dres. Kastrinidis und Weisert (USZ Zürich);
- Dr.phil. Bärlocher;
- Dres. Mietzsch und Brendel (Klinik Valens);
- Dr. Börlin (FMH Psychiatrie und Psychotherapie, Wohlen);
- RAD-Psychiater Dr. Boothe;
- Austrittsberichte der Klinik Meissenberg;
- Dr.med. univ. Salipur (behandelnder Psychiater);
- RAD-Psychiater Dr. Rhyner.

3.2 Dabei gelangte das Verwaltungsgericht zum Ergebnis (in Erwägung 4.4.5):

- dass ab Klinikeintritt in Valens (20.12.2010) eine vollständige (IV-relevante) Arbeitsunfähigkeit zu veranschlagen sei;
- welche sich, nachdem die Versicherte bis Mai 2013 erfolgreich drei Medikamente (MST, Lyrica, Dafalgan) absetzen konnte, ab Mai 2013 ermessensweise auf 50% herabzusetzen sei;
- sodann diese reduzierte Arbeits(un)fähigkeit von 50% nach Massgabe des beweiskräftigen psychiatrischen Konsiliums von Dr.med. H._____ (abgestützt auf eine Untersuchung vom 4.2.2014) dahingehend anzupassen sei, dass seither bzw. ab März 2014 von einer verbliebenen Leistungseinschränkung (infolge erhöhter Erschöpfbarkeit/ Pausenbedarf) von noch 20% auszugehen sei.

Aus dieser konkreten Würdigung der massgebenden Arbeitsfähigkeit im Verlauf nach Massgabe der damals vorhandenen medizinischen Aktenlage folgte das Verwaltungsgericht, dass vom 1. November 2010 bis zum 30. April 2013 ein befristeter Anspruch auf eine ganze IV-Rente (IV-Grad 100%) und vom 1. Mai 2013 bis zum 28. Februar 2014 ein befristeter Anspruch auf eine halbe IV-Rente (IV-Grad 50%) zu gewähren seien.

3.3 Soweit die Revisionsgesuchstellerin in ihrer Eingabe vom 19. August 2022 (S. 13 unten) sinngemäss rügt, dass *im Jahre 2016* bei der damaligen Beurteilung des Leistungsanspruchs kein strukturiertes Beweisverfahren berücksichtigt worden sei, wird von der Vorinstanz zutreffend (sinngemäss) entgegengehalten:

- dass die höchstrichterliche Änderung der "Suchtrechtsprechung" erst am 11. Juli 2019 erfolgte (vgl. Vernehmlassung, Ziff. 3);
- dass diese neue Rechtsprechung per se keinen Grund für ein Zurückkommen auf rechtskräftig entschiedene Fälle bildet (vgl. Vernehmlassung, Ziff. 3, mit Verweis auf das Rundschreiben des BSV Nr. 395);
- und dass bis zur erwähnten Rechtsprechungsänderung primäre Abhängigkeitssyndrome bzw. Substanzkonsumstörungen keine IV-relevanten Gesundheitsschäden darstellten sowie ihre funktionellen Auswirkungen keiner näheren Abklärung bedurften, immerhin aber vom Gericht die vorhandenen psychiatrischen Berichte im Einzelnen gewürdigt wurden (vgl. Stellungnahme der IV-Stelle vom 26.10.22, Ziff. 3).

Es kann auf die angesprochenen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen uneingeschränkt beizupflichten ist.

3.4 In ihrer Eingabe vom 12. Oktober 2022 (Ziff. 3.2 sowie Ziff. 3.5) rügt die Revisionsgesuchstellerin insbesondere, dass das Verwaltungsgericht im Entscheid I 2016 40 vom 5. September 2016 den "Sachverhalt gerade nicht angemessen abgeklärt" habe und es abgelehnt habe, eine neue medizinische Untersuchung durchführen zu lassen. **Diese Rüge einer unzureichenden Sachverhaltsabklärung hätte die betroffene Versicherte damals ohne weiteres beim Bundesgericht erheben können.** Daraus, dass die bereits damals beanwaltete Versicherte dies unterlassen und das Ergebnis des VGE I 2016 40 akzeptiert hat, kann sie hier auch mit Blick auf ein neues, mehr als fünf Jahre nach dem Entscheid VGE I 2016 40 (vom 5.9.2016) erstelltes Gutachten (mit einer anderen, retrospektiven Beurteilung des Gesundheitszustandes sowie einer geschätzten Arbeitsfähigkeit von 50% in der angestammten Tätigkeit sowie von 60% in einer Verweistätigkeit, siehe neues Gutachten, S. 260) grundsätzlich nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Dies gilt erst recht, wenn man die Ausführungen der Revisionsgesuchstellerin in Ziffer 4 (der Eingabe vom 12.10.2022, S. 4 oben) mitberücksichtigt. Dort führt die Rechtsvertreterin aus:

Im Übrigen hat das Bundesgericht bereits ab dem 3. Juni 2015 (vgl. BGE 141 V 291) für Schmerzstörungen und psychosomatische Leiden ein strukturiertes Beweisverfahren verlangt. Auch diese beiden Diagnosen liegen in casu vor, weshalb sich vorliegend auch gestützt auf die Schmerzstörung bzw. das psychosomatische Leiden bereits am 5. September 2016 (bzw. im Rahmen des VGE I 2016 40) ein strukturiertes Beweisverfahren aufgedrängt hätte und nicht erst seit der Rechtsprechungsän-

derung betreffend Suchterkrankung. Wie bereits ausgeführt, hat man aber im VGE I 2016 40 zu Unrecht auf die Einholung von weiteren Beweismitteln verzichtet.

In diesem Kontext bleibt die beanwaltete Revisionsgesuchstellerin die Antwort schuldig, weshalb sie nach Kenntnisnahme des VGE I 2016 40 darauf verzichtet hat, im Rahmen eines Weiterzugs ans Bundesgericht die Einholung weiterer Beweismittel zu fordern. Diese eindeutige und im Revisionsgesuch nicht substantiiert thematisierte Unterlassung der Versicherten kann grundsätzlich nicht nachträglich im Rahmen eines Revisionsgesuchs korrigiert werden (vgl. Kieser, a.a.O. N 251 zu Art. 61 ATSG mit Verweis auf das Urteil 8C_714/2016 Erw. 4.2.2).

3.5 Am vorstehend dargelegten Ergebnis vermögen die weiteren Vorbringen der Revisionsgesuchstellerin grundsätzlich nichts zu ändern. Soweit sie in der Eingabe vom 12. Oktober 2022 (Ziff. 5) einwendet, "ein MEDAS Gutachten hätte die Gesuchstellerin nicht bereits im früheren Verfahren beibringen können", (da das Gericht entschieden habe, kein solches Gutachten einzuholen), verkennt sie, dass sie grundsätzlich nicht selber ein solches Gutachten hätte einholen müssen, sondern dass sie im Rahmen eines Weiterzugs die Möglichkeit gehabt hätte zu rügen, der massgebende Sachverhalt sei im kantonalen Entscheid (5.9.2016) mangelhaft abgeklärt worden. Im Umstand, wonach die beanwaltete Versicherte damals auf eine solche Rüge ans Bundesgericht verzichtete, kann sie keinen relevanten Revisionsgrund herleiten (auch wenn in einem mehrere Jahre später verfassten Gutachten die damalige medizinische Sachlage anders bzw. retrospektiv teilweise mit einem geringeren Arbeitsfähigkeitsgrad interpretiert wird). Dies gilt auch dann, wenn das Gericht damals in antizipierter Beweiswürdigung eine weitere Begutachtung ablehnte (vgl. Vock, a.a.O. N 4 zu Art. 123 BGG), was vor Bundesgericht innerhalb der Rechtsmittelfrist hätte beanstandet werden können, was die Versicherte bzw. ihre damalige Rechtsvertreterin erwiesenermassen nicht getan hat (ohne dass diese Unterlassung im vorliegenden Revisionsverfahren von der Gesuchstellerin ausreichend thematisiert wird).

3.6 Analoges gilt auch für den Entscheid VGE I 2020 72 vom 14. Januar 2021. In diesem Entscheid berücksichtigte das Gericht für die Frage eines Anspruchs auf IV-Rentenleistungen im Zeitraum bis Januar 2019 (= Beendigung des ALV-Leistungsanspruchs) massgeblich das Verhalten der Versicherten gegenüber der Arbeitslosenversicherung, ohne ein psychiatrisches Gutachten mit der erwähnten Indikatorenrechtsprechung zu verlangen. Soweit die Versicherte diesen Einbezug der bezogenen ALV-Leistungen (und das fehlende strukturierte Beweisverfahren) als falsch erachtet bzw. auch hier (sinngemäss) den Standpunkt vertritt, das Verwaltungsgericht habe damals den Sachverhalt unzureichend abgeklärt, ist ihr

entgegenzuhalten, dass sie eine allfällige falsche oder unzureichende Sachverhaltsermittlung (bezüglich eines Leistungsanspruchs bis Januar 2019) mit einem Weiterzug ans Bundesgericht hätte rügen können und müssen, soweit sie dieser Auffassung ist. Indem die beanwaltete Versicherte den materiellen Teilentscheid zum fehlenden Rentenanspruch bis und mit Januar 2019 unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess, kann sie aus dem nach dem Gerichtsentscheid VGE I 2020 72 eingeholten psychiatrischen Teilgutachten (unter Einbezug der Indikatorenrechtsprechung bzw. des strukturierten Beweisverfahrens) hier keinen relevanten Revisionsgrund herleiten. Eine Revision kann rechtsprechungsgemäss nicht dazu dienen, im früheren Verfahren versäumte Rügen oder verpasste Beweismittelanträge nachzuholen (siehe auch Urteil 9F_172019 vom 7.2.2019).

Abgesehen davon ist das nach dem erwähnten Gerichtsentscheid I 2020 72 eingeholte Gutachten (inkl. psych. Teilgutachten) grundsätzlich als echtes Novum (mit neuer Sachverhaltswürdigung) zu qualifizieren, welches keine Revision zu rechtfertigen vermag. Im Übrigen ist den weiteren Ausführungen der Vorinstanz in ihren Eingaben vom 30. September 2022 und vom 26. Oktober 2022 beizupflichten, ohne dass diese hier zu wiederholen wären.

Ferner besteht auch kein Anlass, dem Sistierungsbegehren der Revisionsgesuchstellerin stattzugeben.

4.1 Dem vorliegenden Ergebnis entsprechend werden die Kosten des Revisionsverfahrens auf Fr. 500.-- festgelegt und der unterliegenden Revisionsgesuchstellerin auferlegt. Auf das Inkasso wird derzeit unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet.

4.2 Zudem wird der Revisionsgesuchstellerin die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt.

Das Honorar wird in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte (GebTRA; SRSZ 280.411) festgelegt, der für das Honorar im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in § 14 GebTRA einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht. Zudem sind die in § 2 GebTRA enthaltenen Kriterien (Wichtigkeit der Streitsache, Schwierigkeit, Umfang und Art der Arbeitsleistung, notwendiger Zeitaufwand) zu beachten. Eine allfällige Kostennote ist zu spezifizieren, andernfalls wird die Vergütung nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Das Verwaltungsgericht befolgt bei der Entschädigungsbemessung eine zurückhaltende Praxis. Dies entspricht § 74 Abs. 1 VRP, welcher nur von einer angemessenen Entschädigung spricht (vgl. dazu Art. 105f. ZPO). Des Weiteren ist zu beachten, dass der aktuell vom Verwaltungsgericht akzeptierte ma-

ximale Stundenansatz Fr. 220.-- inkl. MwSt beträgt (vgl. VGE I 2021 66 vom 1.12.2021 Erw. 1.2.3).

Die Rechtsvertreterin hat eine Honorarnote eingereicht, welche einen verhältnismässig hohen Zeitaufwand von 17.13 Stunden beinhaltet. Nachdem die Beantwortung der Fragestellung, ob ein relevanter Revisionsgrund vorliegt, sich grundsätzlich nicht nach dem Inhalt eines neuen, Jahre nach den erwähnten Gerichtsentscheiden verfassten MEDAS-Gutachtens richtet, sondern ausschlaggebend ist, dass die Versicherte nach Kenntnisnahme der erwähnten Entscheidung darauf verzichtete, damals zusätzliche medizinische Abklärungen bzw. Gutachten zu verlangen und konkludent die gerichtliche Würdigung der damals vorhandenen Aktenlage akzeptiert hat sowie die betreffende Teilberentung in Rechtskraft erwachsen liess (vgl. oben), kann der geltend gemachte Zeitaufwand für das vorliegende Revisionsgesuch nicht tel quel akzeptiert werden. Vielmehr rechtfertigt sich nach den konkreten Umständen eine entsprechende Herabsetzung auf weniger als 13 Stunden, was mit Blick auf den in der Honorarnote geltend gemachten Stundenansatz (zuzüglich MwSt) einen (pauschalen) Honorarbetrag (inkl. Spesen) von insgesamt Fr. 2'500.-- ergibt.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Revisionsgesuche vom 19. August 2022, welche die Gerichtsentscheide VGE I 2016 40 vom 5.9.2016 und VGE I 2020 72 vom 14.7.2021 betreffen, werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) werden auf gesamthaft Fr. 500.-- festgelegt und der Revisionsgesuchstellerin auferlegt. Auf das Inkasso wird derzeit unter Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet.
3. Der Revisionsgesuchstellerin wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und Rechtsanwältin MLaw I. _____
4. Die Revisionsgesuchstellerin hat die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsverteidigung von Fr. 2'500.-- dem Gericht zu retournieren, wenn sie dazu innert 10 Jahren seit Rechtskraft dieses Entscheids in der Lage ist (§ 75 Abs. 3 VRP).
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
6. Zustellung an:
 - die Rechtsvertreterin der Revisionsgesuchstellerin (2/R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bern (A).

Schwyz, 10. November 2022

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 17. November 2022